

bezogenen Eier nach den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen. Den Direktbeziehern stellt der VEAB die Eier zum VEAB-Abgabepreis in Rechnung.

#### § 4

(1) Die Teilung der Großhandelsspanne ist in der nach § 2 abzuschließenden Vereinbarung zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Direktbeziehern im Verhältnis der tatsächlich entstehenden Kosten festzulegen.

(2) Die Belieferung der Direktbezieher erfolgt durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, Kommissionshandels oder Großverbrauchers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

#### § 5

Die Verrechnung der Großhandelsspanne nach § 4 erfolgt über den VEAB. Die zu verrechnenden Beträge sind in die Empfangsbescheinigung nach § 3 einzutragen.

#### § 6

(1) Der VEAB hat die Erlöse an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe innerhalb der gesetzlichen Frist zu überweisen und die Direktlieferungen in die Plan- und Preisstützungsabrechnung zu übernehmen.

(2) Die direkt bezogenen Hühnereier sind vom Einzelhandel zu den geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen zu verkaufen.

#### § 7

##### Bezug vom VEAB

(1) Ist ein Direktbezug von Hühnereiern nach § 1 nicht zweckmäßig, so haben die VEAB

- a) unsortierte Eier von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Ortseiererfassungsstellen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen an Großverbraucher, Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels und Verkaufsstellen und Gaststätten des Kommissionshandels,
- b) nach Gewichtsklassen sortierte Eier von den „Kreis-erfassungsstellen für Eier, Geflügel und Honig“ an alle Bedarfsträger unmittelbar auszuliefern\*

(2) Die Lieferungen von Hühnereiern nach Abs. 1 sind von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit den VEAB und den Großhandelsgesellschaften festzulegen.

(3) Für die Lieferungen nach Abs. 1 berechnet der VEAB den Großhandelsabgabepreis.

#### § 8

##### Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für den Handel mit Trinkeiern.

Berlin, den 22. Oktober 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

#### Brandschutzanordnung Nr. 5\*.

— Lagerung von Pflanzensroh in der Industrie und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben —

Vom 3. November 1960

Zur Sicherung der Lagerplätze leicht brennbarer Ernterzeugnisse vor Bränden wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Brandschutzanordnung gilt für alle Industriebetriebe und volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), in denen Stroh (Getreide-, Reis-, Raps-, Rübsen-, Senf-, Mais- und Fenchelstroh), Faserpflanzenstroh (Faserlein-, Ölfaserlein-, Hanf- und Ölleinstroh), Heu und andere leicht entzündliche Ernterzeugnisse (Schilf, See- sowie Waldgras, Kartoffelkraut, Ginster u. ä.) gelagert werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen.

(1) Als Lagerplatz im Sinne dieser Anordnung gilt ein in Lagerstätten unterteiltes Gelände zur Lagerung der im § 1 angegebenen Erzeugnisse.

(2) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine Fläche in der jeweils angegebenen Breite rund um ein gegen Brandgefahr besonders zu sicherndes Objekt, die ständig von jeglichen brennbaren Stoffen und anderen Gegenständen frei zu halten ist. Eine kurzgeschnittene, von allen brennbaren Stoffen gereinigte Grasnarbe ist zulässig.

#### § 3

##### Art und Größe von Lagerplätzen und Lagerstätten

(1) Die Lagerung auf dem Lagerplatz kann erfolgen:

- a) in offenen Lagerstätten (Mieten, Diemen, Feimen, Stapeln u. ä.);
- b) in halboffenen Lagerstätten (nicht allseitig geschlossene Bauwerke);
- c) in geschlossenen Lagerstätten (allseitig geschlossene Gebäude, wie Scheunen u. dgl.).

(2) Ein Lagerplatz darf nicht mehr als 6 Lagerstätten umfassen.

(3) Die Grundfläche einer offenen Lagerstätte darf 1000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(4) Bei halboffenen und geschlossenen Lagerstätten richtet sich die Grundfläche sowie die Unterteilung in Brandabschnitte nach dem § 241 der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes).

#### § 4

##### Abstände der Lagerplätze und Lagerstätten

(1) Die Abstände der Lagerplätze und Lagerstätten zueinander und zu anderen Objekten werden von der unmittelbar gegenüberliegenden Außenbegrenzung der Objekte gerechnet.

(2) Die Mindestabstände betragen

- a) zwischen Lagerplätzen ..... 100 m
- b) zwischen Lagerstätten ..... 30 m

\* Brandschutzanordnung Nr. 5 (GBl. I S. 43§)